

## Anlage 1 zur SV 24-V-41-0002

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nummer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2024 die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekanntgemacht wird:

### **Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bibliothekssatzung)**

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliotheken der Landeshauptstadt Wiesbaden (Bibliothekssatzung) vom 25. Mai 2022, veröffentlicht am 30. Juli 2022, neu veröffentlicht am 5. August 2022 im Wiesbadener Kurier wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird am Ende der Satz eingefügt: „Der Bibliotheksausweis gilt ein Jahr. Er kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.“
2. In §2 Absatz 5 und § 3 Abs.2 wird das Wort „Entgeltverzeichnis“ durch das Wort „Kosten -und Gebührenverzeichnis“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 6 wird am Ende der Satz eingefügt: „Kommt sie / er dieser Verpflichtung nicht nach, können die Stadtbibliotheken das Konto sperren, bis die Medien zurückgegeben wurden. Die Stadtbibliotheken erheben Säumnisgebühren gemäß Entgeltverzeichnis.“
4. In § 6 wird das Wort „Kosten“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
5. § 9 wird neu gefasst und lautet dann wie folgt:

#### „§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbibliotheken erhebt die Landeshauptstadt Wiesbaden Gebühren nach dem anliegenden Kosten- und Gebührenverzeichnis. Dieses ist Bestandteil der vorliegenden Satzung.

Säumnisgebühren werden nicht erhoben für:

- Minderjährige,
- Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren, die bei der Verlängerung des Benutzungsausweises eine aktuelle Schulbescheinigung oder einen gültigen Schülersausweis vorlegen,
- Auszubildende über 18 Jahren, die bei der Verlängerung des Benutzungsausweises eine aktuelle Schulbescheinigung oder einen gültigen Schülersausweis vorlegen,

- Studierende über 18 Jahren, die bei der Verlängerung des Benutzungsausweises eine aktuelle Studienbescheinigung oder einen gültigen Studierendenausweis vorlegen.“

6. § 10 wird neugefasst und lautet:

„§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die bisherige Bibliothekssatzung vom 01.08.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.“

7. In der Anlage zu § 2 Abs. 3 der Satzung wird unter 3. Benutzungsregelungen Absatz 6 wie folgt ergänzt: „Die Nutzung der Onleihe und anderer Online-Angebote, die über den Verbund OnleiheVerbundHessen zur Verfügung gestellt werden, erfolgt auf Grundlage der Bestimmungen dieses Verbundes.“

8. In der Anlage zu § 9 wird das Wort Kostenverzeichnis durch Kosten- und Gebührenverzeichnis ersetzt. Eingefügt wird folgender Absatz:

„Säumnisgebühren

Wird die Leihfrist überschritten, fallen pro Stück und Öffnungstag folgende Gebühren an:

- 0,50 €“

Das Wort „Bearbeitungskosten“ wird durch „Bearbeitungsgebühren“ ersetzt.

Der Begriff „Einarbeitungsgebühr“ wird durch „Gebühr für die Einarbeitung“ ersetzt.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Die bisherige Bibliothekssatzung vom 01.08.2022 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wiesbaden, den XX.XX.202X

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden

Gert-Uwe Mende  
Oberbürgermeister